

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Thüringer 3 Burgen-Ei GmbH
Geschäftsführung
Mühlberger Straße 10b
99869 Drei Gleichen

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Lechtenberg

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/562-6-54876/2023

Weimar
9. Mai 2023

Immissionsschutzrecht
Antrag der Thüringer 3 Burgen-Ei GmbH vom 08.10.2021 (eingegan-
gen am 29.10.2021), zuletzt geändert am 25.10.2022

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 22/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Thüringer 3 Burgen-Ei GmbH (Antragstellerin) erhält die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ih-
rer

Anlage zum Halten von Hennen nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99869 Drei Gleichen OT Wandersleben, Gemarkung Wan-
dersleben Flur 8 und 9 sowie Gemarkung Apfelstädt Flur 5 und 6, Flur-
stücke laut Anlage 1

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestim-
mungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage
2 aufgeführten Antragsunterlagen sowie der 1. Prüfbericht Nr.
W152_1A/22 v. 22.08.2022 (Projekt-Nr. 2022152_A, AZ: 20220126).

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 16.780,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 16.780,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051238158376

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Legehennen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

2.1. Änderung Stall MB 12/1 durch:

- Reduzierung der Tierplätze von 24.500 TPL auf 24.000 TPL
- Errichtung eines Kalscharrhauses mit Zugangsmöglichkeit zum Freiland, Schaffung einer Auslauffläche
- Änderung der Haltungsart in Freilandhaltung, daneben weiterhin Möglichkeit der Bodenhaltung
- Abbruch des alten Eierhauses
- Demontage der Kotbänder (Stallförderer) an der Südseite des Stalles und Ersatz durch gleichwertige Anlagentechnik an Nordseite
- Errichtung einer Rampe zur Be- und Entladung südlich des Eiersammelgebäudes
- Änderung bei der Futtermittelbevorratung durch Errichtung und Betrieb zweier neuer Futtersilos mit einer Kapazität von 1 x 42 t (60 m³) und 1 x 21 t (13 m³), Verschiebung (Demontage u. Wiederaufbau) des vorhandenen Silos mit 26 t (45 m³), Neubau von 3 Fundamenten sowie Rückbau des alten Silofundamentes

2.2. Änderung MB 21 (Stall 21.1 und 21.2):

- Reduzierung der TPL in MB 21.1 und MB 21.2 in Abhängigkeit von der Betriebsweise / Haltungsart und Betreiben der Ställe in alternativer Betriebsweise Boden- und Freilandhaltung, in diesem Zusammenhang Schaffung einer Auslauffläche für den MB 21.2
 - Haltungsform Bodenhaltung: Reduzierung von 51.750 TPL auf 39.628 TPL je Stall
 - Haltungsform Freilandhaltung: Reduzierung von 51.750 TPL auf 35.500 TPL je Stall
- Änderung der Stalleinrichtungen in beiden Ställen
- Erneuerung der Kotförderbänder

- Installation und Betrieb neuer Lufteinlassklappen (Flash 3300)
- Änderung bei der Futtermittelbevorratung durch Errichtung und Betrieb dreier neuer Futtersilos mit einer Kapazität von 2 x 42 t (60 m³) und 1 x 21 t (13 m³), Verschiebung (Demontage u. Wiederaufbau) des vorhandenen Silos mit 26 t (45 m³), Neubau von 3 Fundamenten sowie Abbruch eines alten Silos mit 25 t
- Bauliche Erweiterung des Eiersammelgebäudes und Errichtung einer Rampe zur Be- und Entladung

2.3. Reduzierung der TPL der Gesamtanlage von 565.320 TPL auf 540.576 TPL (Variante 1) oder alternativ 532.320 TPL (Variante 2) in Abhängigkeit der Betriebsweise MB 21

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten bleiben von der Änderung der Anlage unberührt. Die Tierhaltungsanlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zulässig:

- Variante 1: 540.576 TPL Legehennen
- Variante 2: 532.320 TPL Legehennen

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Meisterbereich	Stall	Tierplatzzahl	Haltungsform
MB 11	Stall 1	23.112	Bodenhaltung mit Kaltscharraum, Freilandhaltung
	Stall 2	23.112	Bodenhaltung mit Kaltscharraum, Freilandhaltung
MB 12	Stall 1	24.000	Bodenhaltung mit Kaltscharraum, Freilandhaltung
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung
MB 13	Stall 1	-	<i>stillgelegt</i>
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung mit Kaltscharraum, Freilandhaltung
MB 14	Stall 1	24.048	Bodenhaltung
	Stall 2	24.048	Bodenhaltung
MB 15	Stall 1	24.500	Bodenhaltung
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung
MB 16	Stall 1	24.500	Bodenhaltung
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung mit Kaltscharraum, Freilandhaltung
MB 17	Stall 1	24.500	Bodenhaltung mit Kaltscharraum
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung mit Kaltscharraum
MB 18	Stall 1	24.500	Bodenhaltung
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung
MB 19	Stall 1	24.500	Bodenhaltung
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung

MB 20	Stall 1	24.500	Bodenhaltung
	Stall 2	24.500	Bodenhaltung
MB 21	Stall 1		
	Variante 1	39.628	Bodenhaltung mit Kaltscharraum
	Variante 2	35.500	Freilandhaltung
	Stall 2		
	Variante 1	39.628	Bodenhaltung mit Kaltscharraum
	Variante 2	35.500	Freilandhaltung

Die Haltung erfolgt in Bodenhaltung mit einem Volieren- / Etagensystem, in den Ställe 1 und 2 der MB 11, 14 u. 21 sowie im Stall 1 des MB 12 vom Typ Bolegg Terrace.

Im Meisterbereich 21 erfolgt keine Vermischung der Haltungsformen. Die Haltung im Meisterbereich Stall 1 und 2 erfolgt entweder in Bodenhaltung oder in Freilandhaltung.

Die Entmistung der Ställe erfolgt als Kotbandentmistung mit 2-wöchigem Austrag. Die Entmistung der Kaltscharräume erfolgt am Ende einer Haltungsperiode.

Der bei der Entmistung anfallende Kot und Stalldung (Kot mit Einstreu) wird aus den Ställen direkt auf Fahrzeuge verladen und abtransportiert. Am Standort erfolgt keine Lagerung.

Am Standort erfolgt keine Lagerung wassergefährdender Stoffe. Die Stallreinigung erfolgt durch Beauftragung von Servicefirmen. Eine Lagerung von Desinfektionsmitteln an der Anlage findet nicht statt.

Zugehörige Futtermittelsilos zu den einzelnen Betriebseinheiten:

- BE I: - Stall 1 und 2
- 3 Futtermittelsilos: 1 x 25 t, 1 x 42 t, 1 x 21 t
- BE II: - Stall 1 und 2
- 3 Futtermittelsilos: 1 x 26 t, 1 x 42 t, 1 x 21 t
- BE III: - Stall 2
- 3 Futtermittelsilos á 15 t
- BE IV: - Stall 1 und 2
- 3 Futtermittelsilos: 1 x 42 t, 1 x 21 t, 1 x 26 t
- BE V: - Stall 1 und 2
- 1 Futtermittelsilos á 26 t
- BE VI: - Stall 1 und 2
- 1 Futtermittelsilos á 26 t
- BE VII: - Stall 1 und 2
- 1 Futtermittelsilos á 26 t
- BE VIII: - Stall 1 und 2
- 1 Futtermittelsilos á 26 t
- BE IX: - Stall 1 und 2
- 1 Futtermittelsilos á 26 t
- BE X: - Stall 1 und 2
- 1 Futtermittelsilos á 26 t
- BE XI: - Stall 1 und 2
- 4 Futtermittelsilos: 1 x 25 t, 2 x 42 t, 1 x 21 t
- Eiersammel- und Packstelle

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.2 Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren.
- 2.3 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) hat geschlossen zu erfolgen (z.B. in dichten Silos).
- 2.4 Bei der Beschickung der Futtersilos ist eine Entstaubung der verdrängten Luft zu realisieren.
- 2.5 Es ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen und zugehörigen Kalscharräumen zu gewährleisten.

- 2.6 Es ist geeignetes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden, welches diffuse Staubaufwirbelungen auf ein Mindestmaß reduziert.
- 2.7 Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 2.8 Der anfallende Hühnertrockenkot ist beim Entmistungsvorgang unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und sofort abzutransportieren. Eine Lagerung auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
- 2.9 Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
- 2.10 Verendete Tiere sind bis zur Abholung in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) oder in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern.
- 2.11 Die Nutzungsvereinbarungen (-verträge) für die Freilaufflächen inklusive einem Plan in dem die Grenzen der Freilaufflächen und Flurstücke (inkl. Flurstücksnummern) eingezeichnet sind, sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Gotha) in Kopie **vier Wochen vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Der Hinweis Nr. 23.3 in der Anlage 3 ist zu beachten.
- 2.12 Die Anlage und die zugehörigen Auslaufflächen sind so zu gestalten, dass die Nährstoffeinträge durch Kotablagerung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere hinsichtlich des Boden- und Gewässerschutzes, führt.
- 2.13 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere (Datum, Anzahl) und alle relevanten Tätigkeiten (Kadaverabholung, Ausstellung, Desinfektion usw.) und Betriebsereignisse (z.B. Stromausfälle) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Gotha auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Zwei Wochen vor Wiederinbetriebnahme der geänderten MB / Ställe ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Lüftungsanlage ein Prüfbericht bzw. eine Bestätigung vorzulegen, aus der eindeutig überprüfbar hervorgehen muss, dass die Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechend der DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (angeschlossene Tierzahlen, Mindestluftgeschwindigkeit, -rate, Höhe der Abluftführung usw.) entsprechend der Zertifizierung und Dimensionierung eingehalten werden.
- 2.15 Die Lüftungsanlagen und die Lüftungskanäle sind regelmäßig zu inspizieren, ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Um Ablagerungen (Anlegen von geruchsintensivem Staub infolge von Kondensatbildung an den Innenwänden der Abluftschächte) zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen zu vermeiden (Dies kann z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte erfolgen).
- 2.16 Die Wartungs- und Reparaturarbeiten an der installierten Lüftungsanlage sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.17 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

Fütterung

- 2.18 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

- 2.19 Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mehrere Phasen zu erfolgen.
- 2.20 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.21 Für deklariertes Mischfutter sind die Ergebnisse der Deklarationsanalyse vom Futtermittelhersteller abzufordern und vorzuhalten.
- 2.22 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.23 Die maximalen Nährstoffausscheidungen gemäß Tabelle 10 der TA Luft sind einzuhalten und nachzuweisen. Der rechnerische Nachweis ist einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.24 Ausdrucke der Rationsberechnungen bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.25 Auf Basis der Stoffstrombilanz ist jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.26 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.27 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahlen, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegende Gewichte aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Tiere/Eier//Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

3. Baurecht

- 3.1 Mit der Bauausführung darf **erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind** (Prüfung des Brandschutznachweises). Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde **eine Woche vorher** schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
- 3.2 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 (2) Thüringer Bauordnung (ThürBO) **zwei Wochen vorher** bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.
- 3.3 Die unter Punkt 3.2 des 1. Prüfberichts zur Prüfung des vorbeugenden baulichen Brand-schutzes des Prüferingenieur für Brandschutz (Dipl. Ing. Arnhold) (1. Prüfbericht Nr. W152_1A/22 v. 22.08.2022 (Projekt-Nr. 2022152_A, AZ: 20220126) (siehe Anlage 5 dieses Bescheides) genannten Auflagen sind zu beachten und umzusetzen. Das Sachverständigenbüro für Brandschutz Arnhold ist über den Baubeginn der Maßnahme rechtzeitig zu informieren um die Prüfung (Bauüberwachung) fortzusetzen.

4. Brandschutz

- 4.1 Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Art und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. **Mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme** ist die gesamte zur Verfügung stehende Löschwassermenge der brandschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
- 4.2 Die Bemessung und Befestigung der Feuerwehrezufahrten und der Bewegungsflächen muss den Festlegungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken entsprechen. Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Hierauf ist gut sichtbar mit Schildern nach der Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (ThürVVTB) 2019/1 Anlage A 2.2.1.1/1 hinzuweisen.
- 4.3 In den baulichen Anlagen sind Feuerlöscher gemäß BSK anzuordnen. Diese müssen gemäß ASR 2.2 gleichmäßig verteilt, gut sichtbar angeordnet und gekennzeichnet werden. Die Feuerlöscher müssen über die nach ASR 2.2 ermittelten Löschmitteleinheiten verfügen. Die Ausstattung und Prüfung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen.

5. Denkmalschutz

- 5.1 Der **Beginn** von Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar rechtzeitig, jedoch spätestens **14 Tage im Voraus** schriftlich anzuzeigen, so dass eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten vorgenommen werden kann.
- Die untere Denkmalschutzbehörde ist von der Anzeige in Kopie in Kenntnis zu setzen.**
- 5.2 Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen.
- Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege Weimar, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar (aktuell Tel. 0361/573223341 oder 573223340) anzuzeigen, vor Ort im Zusammenhang zu belassen und zu sichern bis zur Entscheidung der Denkmalbehörden zum weiteren Umgang mit den Befunden. Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegt dem v.g. Amt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6. Abfallwirtschaft

Baumaßnahmen:

- 6.1 Im Zusammenhang mit notwendigen Abriss- und Umbaumaßnahmen anfallender Bauschutt/Beton ist nach den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.4 Bauschutt, zu deklarieren und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- 6.2 Bei der Entsorgung von Altholz aus Konstruktionsholz für tragenden Teile, Holzfachwerk, Fenstern und Türen ist die generelle Einstufung in die Abfallart „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ (ASN 170204) und damit die Einstufung als gefährlicher Abfall bei der Entsorgung zu berücksichtigen.

Eine Einstufung in die Abfallart „Holz ASN 170201“ ist nur in Einzelfällen mittels analytischem Nachweis, dass keine Behandlung mit Holzschutzmitteln oder Lacken erfolgt ist, möglich. Die Analysenergebnisse sind der unteren Abfallbehörde beim Landratsamt Gotha zu übergeben.

Altholz aus anderen Bereichen (Treppen, Dach usw.) ist bei Verdacht auf Behandlung mit Holzschutzmitteln und Lacken analog zu behandeln.

- 6.3 Bei vorhandenen asbesthaltigen Dacheindeckungen oder Verkleidungen ist ein getrennter Rückbau vorzunehmen. Mit dem Ausbau ist ein fachkundiges und zuverlässiges Unternehmen zu beauftragen. Dabei sind die Technischen Regeln für Gefahrenstoffe - TRGS 519 einzuhalten.
- 6.4 Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beseitigung / Verwertung teer- bzw. bitumenhaltiger Dach- und Dichtungsbahnabfälle ist eine Einstufung in bitumenhaltige bzw. teerhaltige Dach- und Dichtungsbahnabfälle vorzunehmen.
Teerhaltige Dach- und Dichtungsbahnabfälle sind vorrangig thermisch in dafür geeigneten und nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten Anlagen zu verwerten. Ist eine thermische Verwertung nachweislich nicht möglich, sind die teerhaltigen Dach- und Dichtungsbahnabfälle den zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, d.h. den Landkreisen und kreisfreien Städten, zu überlassen.
- 6.5 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt und der vor Ort nicht wieder eingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.6 Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

7. Arbeitsschutz

Bauarbeiten:

- 7.1 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist **spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle** eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).
- 7.2 Nach Abschluss der Arbeiten sind zur Erfüllung der Baustellenverordnung entsprechend der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ technische und organisatorische Festlegungen zu treffen, um die spätere Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht planen und durchführen zu können.
- 7.3 An Arbeitsplätzen auf Dächern müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern. Für Folgearbeiten, wie z.B. die Reinigung von Lichtkuppeln / Lichtbändern in Dächern bzw. die Wartung und Prüfung von RWA – Anlagen sind vorrangig technische Sicherungseinrichtungen gegen Absturz vorzuhalten.
- 7.4 Sind die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit stark geruchsbelästigenden Stoffen oder einer sehr starken Verschmutzung ausgesetzt, muss eine räumliche Trennung der Arbeits-, Schutzkleidung und persönlichen Kleidung vorhanden sein (Schwarz-Weiß-Trennung). Die Biostoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sowie die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Landwirtschaft sind zu beachten und einzuhalten (Tierseuchenfall).

- 7.5 Die maximal zulässige Fluchtweglänge in Gebäuden gemäß § 3 ArbStättV unter Berücksichtigung der ASR 42.3 - Fluchtwege und Notausgänge beträgt 35 m (ggf. ist eine bauordnungsrechtliche Abweichung möglich). Ein zweiter Flucht- und Rettungsweg ist vorzuhalten.
- 7.6 Es dürfen nur Maschinen / Anlagen / Ausrüstungen (z.B. Lüftungstechnische Anlagen, Fütterungstechnik, Futtermühlen, Kotbänder, Chemikalienmischbatterien, kraftbetriebene Tore) bereitgestellt werden, für die gemäß Produktsicherheitsgesetz bzw. Maschinenrichtlinie Konformitätserklärungen bzw. Einbauerklärungen vorliegen und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind.
- 7.7 Arbeitsmittel (auch Anlagen wie z.B. kraftbetätigte Tore, Wickelrollen, Lüftungstechnische Anlagen, Fütterungsanlagen, Kotbänder) deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfungen (gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung) sind zu dokumentieren. Die wiederkehrenden Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.
- 7.8 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111 "Schutzeinrichtungen" zu versehen.
- 7.9 Alle relevanten elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 7.10 Lichtschalter für die Raumbeleuchtung, die nicht zentral geschaltet wird, müssen in unmittelbarer Nähe der Eingänge angebracht werden; sie müssen leicht und gefahrlos erreichbar und selbstleuchtend sein. Bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung sind selbstleuchtende Lichtschalter nicht erforderlich.
- 7.11 Die Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.
- 7.12 Not-Aus Schalter sind so zu installieren, dass sie von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können. Sie sind eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.
- 7.13 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Betreiber sich schriftliche vom Hersteller / Errichter bestätigen zu lassen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen (und ggf. auch den Festlegungen im Explosionsschutzdokument) entspricht. **Vor Inbetriebnahme** ist eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüfungsfrist ist festzulegen.
- 7.14 Der Fußboden in den Gebäuden (Gehverkehrsbereiche) muss eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein.
- 7.15 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 7.16 Verkehrswege für kraftbetriebene Arbeitsmittel (2.8. Flurförderzeuge) müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann.

- 7.17 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 7.18 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen (z.B. Panikverschluss).
- 7.19 Anlagen müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.
- 7.20 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren. Zudem ist ein Verbandkasten für den gewerblichen Bereich gemäß DIN 13157 bereitzuhalten.
- 7.21 In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, und Sanitärräumen, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten und des spezifischen Nutzungszwecks des Raumes eine gesundheitlich zuträglichkeit Raumtemperatur bestehen. In Arbeitsräumen (z.B. Eiersammelraum) muss die Raumtemperatur bei überwiegend nichtstitzender Tätigkeit mindestens +17° C betragen.
- 7.22 Die Sicherheitsdatenblätter der im Betrieb eingesetzten (selbst oder/ und fremdverbrachten) Stalldesinfektionsmittel sind vorzuhalten. Die daraus abzuleitenden Vorgaben an die Lagerung und Verwendung bzw. auch die Maßnahmen nach der Anwendung sind einzuhalten.

8. Veterinärrecht

Meisterbereich 12: Neubau Kaltscharrraum

- 8.1 Es ist eine entsprechende räumliche Trennung im Kaltscharrraum zu schaffen, so dass nicht mehr als 6.000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.
- 8.2 Die Zugänge vom Stall zum Kaltscharrraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Diese können auf 100 Zentimeter je 1.000 Legehennen verringert werden, wenn die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- 8.3 Der Kaltscharrraum hat als Bereich mit Einstreu den Legehennen täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen.
- 8.4 Der Kaltscharrraum muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen (Schutzvorrichtung). Die Netze und Gitter müssen zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

- 8.5 Der Zugang zum Kaltscharraum muss für Schadinsekten, Parasiten und Schädner durch geeignete bauliche Maßnahmen erschwert werden. Dies ist insbesondere für Schädner bei der Form der Begrenzung des Kaltscharraumes zu beachten.

Meisterbereich 21

- 8.6 Für je neun Legehennen muss, mindestens eine nutzbare Fläche von einem Quadratmeter zur Verfügung stehen. In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 6.000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden. Eine entsprechende räumliche Trennung ist im Stall, wie auch im Kaltscharraum zu schaffen.
- 8.7 Beide Ställe müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.
- 8.8 Die Stallgebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftstraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere zehn Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten soll und 20 cm³/m³ Luft dauerhaft nicht überschreiten darf.
- 8.9 Die Legehennen dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.
- 8.10 In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 Zentimeter lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.
- 8.11 Die Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss, die Mistbänder oder die Eierbänder unterbunden wird. Die Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen, insbesondere Futterzuführungen, Mistbänder oder Eierbänder, verbunden sein. Dies gilt nicht für Eierbänder, soweit sie in einer Hygieneschleuse gereinigt und desinfiziert werden.
- 8.12 Für die Kaltscharräume gelten die Festlegungen aus den Nebenbestimmungen 8.2 bis 8.5 gleichermaßen.

Bauliche Erweiterung Eiersammelgebäude

- 8.13 In dem Eiersammelraum muss zumindest ein Handwaschbecken mit einer Warm- und Kaltwasserzufuhr installiert werden (Anhang I, Teil A, II, Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Desinfektions- / Reinigungsmittel, ist stets dafür Sorge zu tragen, dass diese Stoffe nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.

10. Bodenschutz/Altlasten

Forderungen für die Durchführung der geplanten Umbaumaßnahmen und der Kompensationsmaßnahme K1 (Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und artenschutzrechtliche Bewertung, Tektur vom 16.08.2022, G & P):

- 10.1.1 Die Entfernung der Versiegelung und der Bodenaushub der ggf. darunter befindlichen Auffüllung erfolgt bis zum antreffen natürlicher Bodenverhältnisse. Sofern die vorgefundene Auffüllung den Vorsorgewerten für Boden gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) Anhang 2 Abschnitt 4 entspricht, kann in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha die Auffüllung als Unterboden vor Ort verbleiben.
- 10.1.2 Der freigelegte Unterboden ist mit geeigneten Mitteln bis in eine Tiefe von mind. 30 cm nachhaltig zu lockern bevor Oberboden aufgebracht wird.
- 10.1.3 Es ist eine Mutterbodenschicht als Oberboden mit einer Mächtigkeit von mind. 15 cm aufzubringen.
- 10.1.4 Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.

11. Naturschutz

- 11.1 Die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und artenschutzrechtliche Bewertung, Tektur vom 16.08.2022, G & P, Punkt 5.2, ab Seite 37) sind zu beachten und umzusetzen.
 - V1: Grundsätzliche Minimierung der Flächen- und Biotopinanspruchnahme
 - V 2: Schutz und Wiederverwendung des Oberbodens
 - V 3: Schutz angrenzender Gehölzbestände
 - V 4: Durchführung bauvorlaufender Abriss-, Rückbau- und Rodungsarbeiten außerhalb der für Vogel und Fledermäuse kritischen Zeiten
- 11.2 Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme K1 (Entsiegelung im Bereich des MB 11) und K2 (Anlage einer Feldhecke nördlich des MB 11) sind entsprechend der Planung umzusetzen.
- 11.3 Die Pflanzungen haben bis November 2023 zu erfolgen und sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen (z.B. Fotodokumentation per Mail an umwelt@kreis-gth.de unter Angabe des AZ 621Bö-2022059).
- 11.4 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.

Eingriffs- Kompensations- Informations- System EKIS)

- 11.5 Der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN, Ref. 35) ist ein Exemplar der genehmigten Unterlagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis Baubeginn zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen sollen die im Beiblatt „Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS (Anlage 4) enthalten.
- 11.6 Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich im shp- Format (Arc View — ArcGIS) zu übergeben.

11.7 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

11.8 Änderungen an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben, sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

12. Landwirtschaft

12.1.1 Im Auslauf benötigte Schutzhütten sind im Boden nicht fest zu verankern, sondern müssen jederzeit beweglich sein.

12.1.2 Die Nutzungsvereinbarungen (-verträge) für die Freilaufflächen inklusive einem Plan in dem die Grenzen der Freilaufflächen und Flurstücke (inkl. Flurstücksnummern) eingezeichnet sind, sind dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Kopie **vier Wochen vor Inbetriebnahme** vorzulegen. Der Hinweis Nr. 23.3 in der Anlage 3 ist zu beachten.

Gründe

I.

Mit Datum vom 08.10.2021 (eingegangen am 29.10.2021), zuletzt ergänzt am 25.10.2022 beantragte die Thüringer 3 Burgen-Ei GmbH, Mühlberger Straße 10b, 99869 Drei Gleichen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Legehennenanlage mit Nebeneinrichtungen am Standort 99869 Drei Gleichen OT Wandersleben, Gemarkung Wandersleben Flur 8 und 9 sowie Gemarkung Apfelstädt Flur 5 und 6, Flurstücke laut Anlage 1.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die am 31.05.1991 bei der zuständigen Überwachungsbehörde nach § 67a BImSchG angezeigt wurde.

Durch die Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 136/02 vom 15.12.2003 und Nr. 57/08 vom 15.07.2009 i.V.m. den Fristverlängerungen 57/08/FV1 vom 10.01.2012 und 57/08/FV2 vom 05.08.2013 wurde die Anlage gemäß § 16 BImSchG zuletzt wesentlich geändert. Mit den Bescheiden Nr. 63/09/A vom 24.09.2009, Nr. 07/10/A vom 28.06.2010 und Nr. 34/12/A vom 06.08.2012 nach § 15 BImSchG wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt unwesentliche Änderungen gestattet.

Am 15.09.2021 erließ das TLUBN auf Antrag der Thüringer 3Burgen-Ei GmbH einen Feststellungsbescheid zur Gestattungssituation (Feststellungsbescheid Nr. 01/21/FB).

Nach Klärung der Gestattungssituation wurde mit Bescheid 53/22/A vom 05.09.2022 unwesentliche Änderungen gestattet.

Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG wurden bisher nicht erlassen.

Gegenstand der geplanten Änderung nach §16 BImSchG sind folgende Maßnahmen:

- Änderung Stall MB 12/1 durch:
 - Reduzierung der Tierplätze von 24.500 TPL auf 24.000 TPL
 - Errichtung eines Kaltscharrumes mit Zugangsmöglichkeit zum Freiland, Schaffung einer Auslauffläche
 - Änderung der Haltungsart in Freilandhaltung, daneben weiterhin Möglichkeit der Bodenhaltung

- Abbruch des alten Eierhauses
- Demontage der Kotbänder (Stallförderer) an der Südseite des Stalles und Ersatz durch gleichwertige Anlagentechnik an Nordseite
- Errichtung einer Rampe zur Be- und Entladung südlich des Eiersammelgebäudes
- Änderung bei der Futtermittelbevorratung durch Errichtung und Betrieb zweier neuer Futtersilos mit einer Kapazität von 1 x 42 t (60 m³) und 1 x 21 t (13 m³), Verschiebung (Demontage u. Wiederaufbau) des vorhandenen Silos mit 26 t (45 m³), Neubau von 3 Fundamenten sowie Rückbau des alten Silofundamentes
- Änderung MB 21 (Stall 21.1 und 21.2):
 - Reduzierung der TPL in MB 21.1 und MB 21.2 in Abhängigkeit von der Betriebsweise / Haltungsart und Betreiben der Ställe in alternativer Betriebsweise Boden- und Freilandhaltung, in diesem Zusammenhang Schaffung einer Auslauffläche für den MB 21.2
 - Haltungsform Bodenhaltung: Reduzierung von 51.750 TPL auf 39.628 TPL je Stall
 - Haltungsform Freilandhaltung: Reduzierung von 51.750 TPL auf 35.500 TPL je Stall
 - Änderung der Stalleinrichtungen in beiden Ställen
 - Erneuerung der Kotförderbänder
 - Installation und Betrieb neuer Lufteinlassklappen (Flash 3300)
 - Änderung bei der Futtermittelbevorratung durch Errichtung und Betrieb dreier neuer Futtersilos mit einer Kapazität von 2 x 42 t (60 m³) und 1 x 21 t (13 m³), Verschiebung (Demontage u. Wiederaufbau) des vorhandenen Silos mit 26 t (45 m³), Neubau von 3 Fundamenten sowie Abbruch eines alten Silos mit 25 t
 - Bauliche Erweiterung des Eiersammelgebäudes und Errichtung einer Rampe zur Be- und Entladung
- Reduzierung der TPL der Gesamtanlage von 565.320 TPL auf 540.576 TPL oder alternativ 532.320 TPL in Abhängigkeit der Betriebsweise MB 21

Für die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenanlage wurde durch die Antragstellerin ebenfalls mit Datum vom 08.10.2021 die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage nach § 8a BImSchG beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 22/21 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 14.03.2022 eröffnet.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, oberste Forstbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde,

- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Gotha, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Außerdem wurde die Gemeinden Drei Gleichen und Nesse-Apfelstädt hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Drei Gleichen wurde mit Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2022 sowie der Gemeinde Nesse-Apfelstädt mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.04.2022 erteilt.

Der Antrag nach § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 23.11.2022 zurückgenommen.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides per E-Mail vom 06.12.2022 und 02.02.2023 zur Kenntnis gegeben. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen per E-Mail vom 06.01.2023 und 15.03.2023 wurden auch unter Einbeziehung des Referates 51 TLUBN und des Landratsamtes Gotha (Untere Wasserbehörde und Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde) geprüft und entsprechend berücksichtigt und der Entwurf des Bescheides noch einmal am 31.03.2023 zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin wurde somit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.1.1/G/E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Kapazität von 540.576 bzw. 532.320 (bei Freilandhaltung MB 21) Legehennenplätzen in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.1.1 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.1.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 12.12.2022 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt die Reduzierung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage in Abhängigkeit der Betriebsweise MB 21 auf 540.576 Legehennen bei reiner Bodenhaltung im MB 21 bzw. 532.320 Legehennen bei Bodenhaltung mit Freilandauslauf des MB 21. Für die Freilandhaltung werden neue Auslaufflächen geschaffen.

Zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Immissionen an Ammoniak und Geruch wurde die Immissionsprognose Nr. 112/2008-2 vom 30.12.2008 zum GB 57/08 herangezogen. Der Prognose liegt eine Tierplatzzahl von 944.840 TP in 22 MB in Bodenhaltung mit alternativen Haltungssystemen der Fa. Salmet zu grunde. In v.g. Immissionsprognose wurde ausgewiesen, dass die Immissionswerte für Geruch an den Immissionsorten sicher eingehalten und unterschritten werden und dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen u. Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen. Die Emissionen reduzieren sich beim geplanten Vorhaben im Vergleich zum Ansatz in der Prognose zum GB 57/08 um mehr als 65 %, so dass weiterhin von einer Einhaltung der Immissionswerte für Geruch ausgegangen werden kann und weiterhin auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen u. Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak vorliegen.

Bei den von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen gibt es keine Änderung gegenüber der Genehmigungssituation. Es werden auch weiterhin die Richtwerte der TA Lärm eingehalten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen sowie die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das zu beurteilende Bauvorhaben befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsbereiche der Gemarkungen Wandersleben und Apfelstädt, im sogenannten Außenbereich. Planungsrechtlich wird das Vorhaben somit nach dem § 35 BauGB beurteilt.

Die geplante Änderung kann nicht als ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB betrachtet werden, da es keinen landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die Firma Thüringer 3 Burgen-Ei GmbH ist kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB, da er die Futtermittelbereitstellung auf eigener Basis nicht nachweisen kann, das benötigte Futter wird von verschiedenen Lieferanten gekauft.

Die Anlage wurde mit dem Datum vom 31.05.1991 gemäß § 67a BImSchG angezeigt. Mit Bescheid vom 15.07.2009 wurde die Anlage nach § 16 BImSchG wesentlich geändert. Die legale Errichtung und Betrieb, die Reduzierung der Tierplatzanzahl und der Umstand, dass die Erweiterung (Neuversiegelung von ca. 1.065 m²) im Verhältnis zum bestehenden Betrieb angemessen ist, führen zur Anwendung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB (bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist). Zusätzlich werden keine neuen Gebäude bzw. Meisterbetriebe errichtet, die zum einen die Tierplatzzahl erhöhen würden und zum anderen ein Planungsbedürfnis auf Grund der unverhältnismäßigen Erweiterung hervorrufen würden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung - Lärmschutz

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung - Luftreinhaltung

Gemäß Punkt 5.4.7.1 Buchstabe h der TA Luft ist bei Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen der Nummern 7.1.1.1. des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist die Abluft einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen. Für Anlagen, die nach § 67a Absatz 1 BImSchG anzuzeigen waren oder für die am 21. Februar 2017 eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG erteilt war und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind, sollen die Anforderungen nach Buchstabe h) ab dem 1. Dezember 2026 einhalten werden.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die am 31.05.1991 bei der zuständigen Überwachungsbehörde nach § 67a BImSchG angezeigt wurde. Durch Bescheid Nr. 136/02 vom 15.12.2003 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde u.a. die Errichtung und der Betrieb des Meisterbereiches MB 21 genehmigt. Änderungen an der Abluftführung werden durch die beantragten Maßnahmen nicht beantragt. Somit gilt für die Anlage die Übergangsfrist für die Anforderungen nach Punkt 5.4.7.1 Buchstabe h) bis zum 1. Dezember 2026.

Würdigung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das bestehende Anlagengelände ragt im äußersten südwestlichen Teil in das FFH-Gebiet Nr. 62 „Drei Gleichen“ hinein. Die beantragten Maßnahmen selber jedoch liegen außerhalb eines FFH-Gebietes. Weiterhin liegt das FFH-Gebiet Nr. 55 „Apfelstädttaue – zwischen Wechmar und Neudietendorf im Norden“ teilweise im Beurteilungsgebiet des Beantragten Vorhabens.

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt die Reduzierung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da von dem Vorhaben keine zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III 2.19 - 2.27

In den o.g. Nebenbestimmungen werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie Dokumentation und Nachweis über diese Stoffströme. Laut Übergangs- und Sonderregelungen TA Luft Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind – wozu diese Legehenenanlage zählt – bereits ab dem 21.02.2021, einzuhalten.

Die Forderung zur Vorlage der Fütterungsdaten ergibt sich aus § 31 BImSchG.

Ziffer III.3. (Baurecht):

Bei den Ställen MB 12 und MB 21 handelt es sich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 ThürBO. Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind (Prüfung des Brandschutznachweises).

Ziffer III.4. (Brandschutz):

Bei einem Brand müssen wirksame Löscharbeiten möglich sein. Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Löschwasser nach den Festlegungen des DVGW -Arbeitsblattes W 405 (Tabelle).

Zudem sind Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr anzuordnen bzw. festzulegen. Die Bewegungsflächen dienen dem Abstellen von Fahrzeugen der Feuerwehr, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Ziffer III.5. (Denkmalschutz):

Durch das Vorhaben ist unmittelbar archäologisch relevantes Gebiet des Landkreises Gotha berührt. Aus dem Umgebungsbereich des Vorhabens sind bereits archäologische Fundstellen bekannt. Somit bedurfte es hier der Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zu erteilen.

Die Einschränkung der Erlaubnis durch die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 ergeht auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ThürDSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 ThürVwVfG.

Im archäologischen Relevanzgebiet und grundsätzlich bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, deren Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung ermöglicht werden soll. Die fachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen kann ausschließlich durch Fachkräfte wie die Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar, gewährleistet werden und liegt ausschließlich in der Verantwortung dieses Amtes.

Ziffer III.6. (Abfallwirtschaft):

Die o. g. Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212) in der aktuell geltenden Fassung, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung nach NB 6.6 aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz):

Ziffer III. 7.4

Die Forderung ergibt sich aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 Pkt.7.4 Abs. 3.

Ziffer III.8. (Veterinärrecht):

Ziffer III. 8.1

Die Forderung ergibt sich aus §13 a Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Danach dürfen nicht mehr als 6.000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.

Ziffer III. 8.2

Die Forderung ergibt sich aus §13 a Abs. 8 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Ziffer III. 8.3

Die Forderung ergibt sich aus §13 a Abs. 2 und Abs. 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Nur durch die Umsetzung der in der Nebenbestimmung erfolgten Festlegung kann der Kaltscharraum als Bereich mit Einstreu bei der Berechnung der Tierzahl zur nutzbaren Fläche gerechnet werden.

Ziffer III. 8.4

Die Anforderungen ergeben sich aus dem § 13 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung und sind geboten, damit der Kaltscharraum im Rahmen einer Aufstallung nach § 13 Geflügelpest-Verordnung mit genutzt werden kann.

Ziffer III. 8.5 u. 8.11

Die Forderungen ergeben sich aus § 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt 2.

Ziffer III. 8.6 - 8.10

Die Forderungen der NB ergeben sich aus dem §13 a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Ziffer III.9. (Wasserwirtschaft):

Die in der Nebenbestimmung getroffene Festlegung ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S.3901) i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Ziffer III.10. (Bodenschutz):

Die Einhaltung der Vorsorgewerte nach BBodSchV ergibt sich aus der Pflicht gemäß § 7 BBodSchG, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Bei der Herstellung einer Versiegelung kommt es zwangsläufig zu einer vorherigen Verdichtung des Unterbaus. Beim Rückbau der Versiegelung ist diese Verdichtungen im Unterboden zu beheben um insbesondere die Erfüllung der natürlichen Filter- und Puffereigenschaften des Bodens gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1c BBodSchG wiederherzustellen.

Der Oberbodenauftrag dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens gemäß § 2 Abs2Satz1 BBodSchG.

Die Einhaltung der DIN 18915 und DIN 19731 dient der Durchführung der Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG

erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2. des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.678.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar in 99425 Weimar erhoben werden.

Im Auftrag

Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Flurstücke
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen
3. Hinweise
4. Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS
5. 1. Prüfbericht Nr. W152_1A/22 v. 22.08.2022 (Projekt-Nr. 2022152_A, AZ: 20220126)

ANLAGE 1**Flurstücke****Gemarkung Wandersleben, Flur 8**

237/4	237/2	235/2	233/3	233/2	227/2	225/1	225/2	223/1
223/2	221/2	219/1	219/2	217/2	213/1	213/2	211/2	209/2
207/2	238	255/4	257	763/271	273	762/269	761/269	760/267
759/265	262	758/261	281 TW	305/4	305/3	305/2	305/1	303/4
303/3	303/2	303/1	302/2	302/1	300/2	298/10	298/8	298/6
300/4	298/4	298/2	297/2	296/2	296/1	294/2	294/1	292/2
292/1	290/2	289/4	289/2	286/2	284/2	282/2	334/7	334/6
334/4	334/2	582/334	581/334	452/334	485/333	782/332	482/332	331
330/2	330/1	474/329	475/329	476/329	328/2	327/4	327/2	326/2
325/4	325/2	324/3	320/4	324/2	306/3	323/2	323/3	314/3
322/6	322/4	322/2	321/6	321/4	321/2	320/2	320/5	319/2
318/3	318/4	318/2	317/6	317/4	317/2	316/6	316/3	316/4
316/2	315/5	315/3	315/6					

Gemarkung Wandersleben, Flur 9

4/4	4/6	4/8	4/9	4/10	53/6	22/2	22/3	23/1
24/1	25/1	26/1	27/1	28/1	29/2	30/2	31/3	30/5
30/4	31/6	53/7	54/5	55	56	57	58	59
60	61/2	61/3	63/2	31/10	31/11	32/5	33/6	34/5
35/5	36/5	37/5	38/5	39/5	40/2	41/2	42/2	43/2
44/2	45/2	84/10	84/6	85/6	85/2	86/1	86/2	87/1
87/2	88/1	88/2	89	90	91	92	93	94/1
95	96/2	96/3	97/1	98/1	149/4	99/1	100/1	149/3
101/4	101/6	102/2	73/1	72/2	52/5	71/4	72/3	73/2
74	75	76	77	78	79	80	81	82/2
52/1	51/2	50/2	49/2	48/2	52/7	47/3	52/6	103/7
103/8	71/6	70/3	69/3	68/3	67/3	66/3	65/3	64/6
51/4	50/5	49/4	48/4	47/5	53/5	45/4	44/4	45/5
47/6								

Gemarkung Apfelstädt, Flur 5

193/1	193/3	193/5	194/1	195/1	195/3	195/5	196/1	196/3
196/5	197/1	198/2	198/1	198/5	198/4	198/7	198/8	198/11
198/10	199/2	199/1	199/4	199/6	200/1	200/3	200/5	201/1
201/3	201/5	202/1	193/2	193/4	193/6	194/2	195/2	195/4
210/2	195/6	196/2	196/4	196/6	197/2	198/3	198/6	198/9
198/12	199/3	199/5	199/7	201/2	201/4	200/6	202/2	203
204	205/1	205/2	205/3	206/7	206/8	206/6	207/1	207/2
207/3	207/4	207/5	207/6	207/7	207/8	208/1	208/2	208/3
208/4	208/5	208/8	209/4	209/7	210/10	210/13	211/7	211/10
211/13	212/9	212/13	212/17	212/21	213/3	248/5	248/4	248/3
248	248/2	248/1	247/4	247/3	246	245	244	244/3
244/4	244/2	244/1	243	242/1	242	200/2	200/4	200/6
240/2	240/1	239	238	237	236/2	236/1	235	234/2
234/1	233	241	241/3	241/2	232/3	232/1	231/3	231/1
231/8	231/7	230/3	230/2	230/1	229/1	229/2	229/3	229/6
229/5	229/9	229/8	229/4	229/11	229/15	247/2	260/8	231/5
249/1	249/2	249/3	250	251	252/1	252/2	253	254
254/1	254/2	255/5	255/2	255/4	256/2	257/2	257/4	258/4
258/6	258/8	258/10	259/2	260/2	260/4	260/6	260/11	261/4
261/6	262/3	262/6	263/5	263/8	263/11	264/3	260/14	261/2
262/1	262/4	263/3	263/6	263/9	264/1	265/1	264/4	266/2
266/4	266/6	266/5	266/3	266/1	260/13	355/8	355/10	354/15
354/17	354/19	354/21	353/13	353/15	353/9	353/7	353/1	353/3
352/3	352/1	351/1	351/3	351/5	350/10	350/13	350/15	350/9
350/5	350/3	350/1	249/1	248/3	348/4	348/2	348/1	347/1
346/3	346/1	345/3	345/1	344/7	344/5	344/3	344/1	343/3
343/1	342/37	342/32	342/58	342/56	342/29	342/26	342/54	342/23
342/52	342/20	342/50	342/17	342/48	342/14	342/46	342/44	342/11
341/13	341/45	341/10	341/43	341/7	341/41	341/39	341/37	341/4
341/1	341/35	340/38	340/6	340/20	340/36	340/34	340/15	340/14
340/32	340/30	209/11	231/11	243/5	261/7	342/59	350/16	353/19
353/20	353/21							

Gemarkung Apfelstädt, Flur 6

360/11	358/14	356/2	356/5	356/8	356/11	356/14	356/17	356/20
357/4	357/1	358/5	358/8	358/15	359	362/19	360/8	360/13
361/15	361/13	361/11	362/17	362/15	363/30	363/28	363/26	363/24
363/22	364/6	365/18	365/16	365/14	366/23	366/21	400/18	356/23
356/22								

ANLAGE 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Deckblatt		(1 Blatt)
	Bestätigung Gleichlaut der Unterlagen		(1 Blatt)
	Inhaltübersicht		(1 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Beiblatt Vorangegangene Entscheidungen		(1 Blatt)
	Beiblatt Flurstücksnummern		(5 Blatt)
	Begründung Beantragung § 16 (2) BImSchG		(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG		(3 Blatt)
	Rücknahme Antrag nach § 8 a BImSchG		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(23 Blatt)
	Ergänzung zu Nachforderungen des Veterinäramtes		(1 Blatt)
	Stellungnahme zum Erfordernis eines AZB		(10 Blatt)
	Absichtserklärung zur Nutzungsvereinbarung von Auslaufflächen		(1 Blatt)
	Anlage 1 Übersichtspläne Stall MB 12 (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 101c Lageplan Stall 12	M: 1:1.000	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 111b Grundriss Ställe 12/1 und 12/2	M: 1: 250	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 121 Schnitt A-A – KS 12.1	M: 1: 50	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 131a Ansicht Giebel – KS 12.1	M: 1: 100	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 132a Ansicht Kaltscharraum Stall 12.1	M: 1: 250	(1 Blatt)
	Anlage 2 Übersichtspläne Stall MB 21 (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 601b Lageplan Stall 21	M: 1:1.000	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 611 Grundriss Eiersammelgebäude	M: 1: 100	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 621 Schnitt A-A	M: 1: 50	(1 Blatt)
	- Pl.-Nr. 631 Ansicht Eiersammelgebäude	M: 1: 100	(1 Blatt)
	Anlage 3 Unterlagen Silos (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Datenblatt Classic Futtermittelsilos Polem		(2 Blatt)
	- Datenblatt Excellent Futtermittelsilos Polem		(2 Blatt)
	Anlage 4 Unterlagen Stallausrüstung MB 21 (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Datenblatt Bolegg Terrace System		(1 Blatt)
	- Auslegung Stall MB 21/1 und 21/2		(1 Blatt)
	- Grundriss Stall MB 21		(1 Blatt)
	- Schnitt Stall MB 21		(1 Blatt)
	- Datenblatt Flash 3300 Lufteinlass		(1 Blatt)
	Anlage 5 Nachweis Flächen für Freilandhaltung (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)

	- Flächenermittlung MB 12/1		(1 Blatt)
	- Flächenermittlung MB 21/1 und MB 21/2		(2 Blatt)
	Anlage 6 Emissionen (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Übersicht über die Emissionen der Anlage im Ist-Zustand		(1 Blatt)
	- Übersicht über die Emissionen der Anlage im Plan-Zustand (mit Betriebsweise Freilandhaltung für MB 21)		(1 Blatt)
	- Übersicht über die Emissionen der Anlage im Plan-Zustand mit Betriebsweise Bodenhaltung für MB 21)		(1 Blatt)
	Anlage 7 Abnahmeverträge Hühnertrockenkot (<i>Deckblatt</i>)		(1 Blatt)
	- Notarunterlagen zur Übernahme der Verträge		(5 Blatt)
	- Vertrag mit Agrargenossenschaft Bösleben e.G.		(1 Blatt)
	- Vertrag mit Krausmüller GbR		
	- Kotabnahmevertrag mit der Anton Knoll GmbH & Co. KG		(1 Blatt)
	- Kotabnahmevertrag mit Gut Münchshof		(1 Blatt)
	- Kotabnahmevertrag mit der Werragrund Agrar GmbH		(1 Blatt)
	Anlage 8 Deckblatt		(1 Blatt)
	- Bemessung Versickerungsbecken Wintergarten MB 12.1		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Verfahren (<i>Stoffübersicht gehandhabter Abfall</i>)	Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan		(1 Blatt)
	Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5	(5 Blatt)
	Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6	(4 Blatt)
	Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Angaben Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Angaben Störfall-VO	Formblatt 2.10/ 2.10 a/b	(3 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Energieeffizienz / Wärmenutzung		(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Lageplan - Übersicht	M: 1: 2.500	(1 Blatt)
	Immissionspunkte	M: 1:10.000	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 22.10.2020	M: 1: 1.000	(3 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 03.05.2021	M: 1: 2.000	(3 Blatt)
	Bauplanmappe		
	- Deckblätter und Inhaltsverzeichnis		(2 Blatt)
	- Funktionale Baubeschreibung		(7 Blatt)
	- Bauantragsformulare		
	· Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	· Formular Baubeschreibung MB 12		(4 Blatt)
	· Formular Baubeschreibung MB 21		(4 Blatt)
	· Statistischer Erhebungsbogen		(3 Blatt)

	· Formular Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
	· Formular Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	· Planverzeichnis		(1 Blatt)
	- Flurkartenauszüge		
	· Flurkarte Übersicht 3Burgen-Ei	M: 1: 2.000	(1 Blatt)
	· Flurkartenauszug MB 12	M: 1: 1.000	(1 Blatt)
	· Flurkartenauszug MB 21	M: 1: 2.000	(1 Blatt)
	- Genehmigungspläne		
	· Lageplan Gesamt – Plan-Nr. 01	M: 1: 2.500	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 101c Lageplan Stall 12	M: 1: 1.000	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 111b Grundriss Ställe 12/1 und 12/2	M: 1: 250	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 121 Schnitt A-A – KS 12.1	M: 1: 50	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 131a Ansicht Giebel – KS 12.1	M: 1: 100	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 132a Ansicht Kaltscharraum Stall 12.1	M: 1: 250	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 601b Lageplan Stall 21	M: 1: 1.000	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 611 Grundriss Eiersammelgebäude	M: 1: 100	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 621 Schnitt A-A	M: 1: 50	(1 Blatt)
	· Pl.-Nr. 631 Ansicht Eiersammelgebäude	M: 1: 100	(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept des IB Stolz v. 18.04.2022		(23 Blatt)
	1. Prüfbericht Nr. W152_1A/22 v. 22.08.2022		
	(Projekt-Nr. 2022152_A, AZ: 20220126) Dipl. Ing. Arnhold		(3 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 - 2	(2 Blatt)
	<i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis v. 30.09.2004		(7 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis v. 01.04.2008		(6 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung v. 02.10.2019		(5 Blatt)
	<i>Trennblatt</i>		(1 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Güllekanäle Stall 4	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und artenschutzrechtliche Bewertung – Tektur vom 16.08.2022		(54 Blatt)
...	Natura 2000 – Vorprüfung v. 08.02.2022		(17 Blatt)
...	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles		
	Gutachten-Nr.: 227/2021-3 v. 01.10.2021 m. Anpassungen v. 25.10.2022		
	Gutachten		(29 Blatt)
	- Anlagen (inkl. Deckblätter)		(13 Blatt)

ANLAGE 3

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Veterinärrechts und des Brandschutzes das Landratsamt Kyffhäuserkreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Nordhausen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.
18. Hinweis zur Luftreinhaltung
 - 18.1 In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die Geruchs- und / oder Geräuschimmissionen auf Kosten des Anlagenbetreibers durch eine anerkannte Messstelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde feststellen und beurteilen zu lassen.
 - 18.2 Sollten berechtigte Zweifel an der Massenbilanzierung gemäß Nebenbestimmung Ziffer III Nr. 2.16 vorliegen, kann die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Kontrollbehörde oder einen externen Sachverständigen

gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

19. Hinweise zur Abfallwirtschaft

19.1 Sonstige Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme bzw. bei der späteren Nutzung anfallen, sind einer geordneten Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Dabei ist der Verwertung der Vorrang zu geben. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

19.2 Mit der Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) wird der jeweilige Abfallbesitzer / Abfallerzeuger verpflichtet, verschiedene beim Abbruch anfallende Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und getrennt zu entsorgen. Dies betrifft insbesondere Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, sowie Fliesen und Keramik.

Sowohl die Getrennthaltung als auch die Abweichung von der Getrennthaltungspflicht aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen ist durch den Erzeuger bzw. Besitzer der Bau- und Abbruchabfälle zu dokumentieren. Die getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine bzw. ähnliche Dokumente zu dokumentieren, für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung ist die technische Unmöglichkeit bzw. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen.

Die Dokumentation ist immer dann zu fertigen, wenn das Volumen der insgesamt anfallenden Bau- und Abbruchabfälle 10m³ übersteigt.

20. Hinweise zum Arbeitsschutz

20.1 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 Baustellenverordnung (BaustellV) beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

20.2 Hinweis zum Rückbau z.B. alter Stallanlagen: Der Umgang mit asbesthaltigen Stoffen (z.B. Wellasbestdach) ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz - Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitzuteilen (siehe Anlage 1 TRGS 519). Bei schwach gebundenem Asbest muss das Abrissunternehmen eine hierfür erforderliche behördliche Zulassung nachweisen.

20.3 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vorab zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.

20.4 Arbeits- und Aufenthaltsräume sind mit ausreichender Sichtverbindung nach außen zu gestalten und / oder mit ausreichend Tageslicht zu versorgen.

20.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. (1) und (a) Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. Anhang I Nr.1 GefStoffV der Arbeitgeber festzustellen und zu dokumentieren, ob die verwendeten Stoffe (z.B. Propangas für Heizzwecke, Zubereitungen wie Futtermittel - Mischfutterstäube in Hochsilos oder Nebenprodukte wie Stallstaub in Aspirationsanlagen, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand oder Explosionsgefährdungen führen können. Für gas- und staubexplosionsgefährdete Anlagen ist ein Explosionsschutzkonzept /-Dokument zu erarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes notwendig sind. Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen / Prüfungen zum Blitzschutz / Gesamtpotentialausgleich, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfplan, Alarmplan, Reinigungsplan und sonstige Unterlagen sind einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.

- 20.6 Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass die Anforderungen an die Lagerung von Gefahrstoffen (z.B. Stalldesinfektionsmittel) in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe - TRGS 509 und 510 eingehalten sind.
- 20.7 Sofern eine Raumdesinfektion durch Vernebeln oder Verdampfen von Formaldehyd beabsichtigt wird, ist die Durchführung schriftlich beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30 anzuzeigen (TRGS 522, Anlage 2a). Wer Raumdesinfektionen mit Formaldehyd ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (in Thüringen TLV), gemäß § I (8), Anh. I Nr. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. der TRGS 522.

21. Hinweis zur Wasserwirtschaft

Das Niederschlagswasser des zu errichtenden Kaltscharrhauses soll am Standort in einer Versickerungsmulde versickert werden. Es handelt sich dabei um eine Direkteinleitung in das Grundwasser, die vom BImSchG nicht gebündelt wird. Da die vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnisse diese Einleitung nicht abdecken, hat der Antragsteller einen separaten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der oberen Wasserbehörde zu stellen. Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 61 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert am 11. Juni 2020, da hier die zu errichtende oder zu ändernde Anlage im Anhang 1 Spalte d Buchstabe E der 4. BImSchV gelistet ist.

22. Hinweise zum Bodenschutz / Altlasten

- 22.1 Vor Umwandlung des Ackerlandes in Grünland ist zu prüfen, ob eine Bodenverdichtung im Unterboden den Wassertransport und die Durchwurzelung beeinträchtigt. Sofern eine Bodenverdichtung visuell, sensorisch oder durch eine Differenz der Lagerungsdichte von $0,05 \text{ g/cm}^3$ festgestellt wird, ist eine Tiefenlockerung durchzuführen und die Bodenverdichtung zu beseitigen. Eine Bodenverdichtung wirkt sich negativ auf die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG aus. Zudem werden der Wassertransport und die Durchwurzelbarkeit im Boden stark reduziert. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 BBodSchG gilt die Vorsorgepflicht und die Pflicht der Gefahrenabwehr gegenüber schädlichen Bodenveränderungen. Bei der Umwandlung von Acker in Grünland ist der Zeitpunkt für das Beheben einer möglicherweise nutzungsbedingt, entstandenen Bodenverdichtung ressourcenschonender und kostengünstiger als nach anschließender Begrünung der Fläche.
- 22.2 Ist eine Verwertung des, durch den Umbau, anfallenden Oberbodens durch Auftrag auf umliegende Ackerflächen gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorgesehen, sind vor dem Auf- und Einbringen Untersuchungen gemäß Anhang 1 BBodSchV vorzunehmen. Der Bodenauftrag ist bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha im Voraus anzuzeigen.
- 22.3 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z.B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 BBodSchV zu besorgen ist.

23. Hinweise des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

- 23.1 Benötigte Feste Zäune sind nur an Feldblock- (Grundstücks-) grenzen nach zu erfolgreicher Absprache mit dem Flächennutzer zu errichten.
- 23.2 Die neu geschaffenen Auslaufflächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die TLLLR weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung (Anbau Ackerfutter und Umbruch alle 5 Jahre) nicht um eine Extensivierung der

landwirtschaftlichen Nutzung handelt.

- 23.3 Bei der Nutzungsvereinbarung für die Freilaufflächen sind unwirtschaftliche und nicht mehr nutzbare Rest- und Splitterflächen für den Landwirtschaftsbetrieb zu vermeiden sind. Die Grenzen der Auslaufflächen insbesondere beim Ackerfeldblock AL51311G11 sollten an die vorhandene / zukünftige Nutzung im Feldblock (den in der Nutzungsvereinbarung angeführten Flurstücken) angepasst sein.

ANLAGE 4

TLUBN

Referat 35 / Eingriffsregelung

Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

Die an das Ref. im TLUBN (ONB) zur Übernahme in EKIS zu übergebenden Unterlagen sollten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

A) Angaben zum Vorhaben

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Vorhabensträger (Name und Anschrift)
3. Landschaftsplaner (Anschrift)
4. Eingriffsumfang gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG (m²)
5. falls vorhanden auch direkte Flächeninanspruchnahme und bilanzierte Fläche (z. B. gem. Thüringer Bilanzmodell)
6. Genehmigungsbehörde und deren Aktenzeichen
7. Genehmigungsdatum

B) Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Bezeichnung der Maßnahme
2. Kurzbezeichnung der Maßnahme (z. B. A 1)
3. Flächengröße (m², Stück, Länge)
4. Bilanzierte Flächengröße, sofern vorhanden
5. Entwicklungsziel
6. Art der Maßnahme (Ausgleich / Ersatz, etc.)
7. Ausgangsbiotop (max. 4 St.)
8. Zielbiotop (max. 4 St.)
9. Kurzbeschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
10. Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen (ja/nein)
11. Vorhabensträger zur Pflege verpflichtet (ja/nein)
12. Dauer der Pflegeverpflichtung (Unterhaltungspflege)
13. Angabe der Flurstücke (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
14. Art der Flächensicherung

C) Karte(n) mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Übersichtslageplan
2. Lageplan (Flurkarte)

D) shp-File der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im ETRS89 Bezugssystem

Flächen, Linien und Punkte

ANLAGE 5

1. Prüfbericht Nr. W152_1A/22 v. 22.08.2022 (Projekt-Nr. 2022152_A, AZ: 20220126)